

Beck'sches Formularbuch für die Rechtsabteilung

Bearbeitet von

Christoph H. Vaagt, Dr. Wolf-Peter Groß, Ralph Bickert, Kai M. Birkigt, Björn Clüsserath, Dr. Maik Ebersoll,
Dr. Jörg Häring, Roland Kirsten, Adina Klusmann-Lawall, Frank Meyer, Melanie Poepping, Dr. Klaus
Schartel, Dr. Alexander Steinbrecher, Dr. Stefan Steinkühler, Dr. Florian Stork, Dr. Jochim Thietz-Bartram,
Alexander R. Zumkeller

1. Auflage 2017. Buch. XX, 726 S. Mit Formularen zum Download. In Leinen

ISBN 978 3 406 69168 3

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,](#)
[Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fragebogen zur Berufsunfähigkeit

Persönliche Daten des Antragsstellers

Name, Vorname	Titel	Straße
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Geschlecht ~ w ~ m
		PLZ, Ort
		brutto
		Jahreseinkommen netto

Berufsstatus (Studenten, Azubis bitte auch das Fach/Studien-/Berufsziel angeben)

①	④	⑥			
Beruf/Ausbildung/Branche			Personen	Anteil der Büroarbeit am festen Arbeitsplatz %	
				Anteil der körperlichen Tätigkeit in %	
<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Beamter/öffentlicher Dienst			seit wann?	Sonstige Tätigkeit	

Einkommen

Möchten Sie Ihr monatliches Nettoeinkommen in Höhe von	EUR	versichern?
Vielelleicht möchten Sie aber lieber etwas weniger versichern? Wie hoch soll dann die Berufsunfähigkeitsrente mtl. sein?	EUR	
Oder sind Sie (demnächst) selbstständig und brauchen eine Rente, die höher liegt als das derzeitige Einkommen?	EUR	

Andere Ansprüche

Besteht bereits eine private Berufsunfähigkeitsrente? ja ~ nein

Wenn ja, in welcher Höhe? EUR

Bei welcher Versicherungsgesellschaft?

Wurde in den letzten 5 Jahren bereits ein Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung gestellt, kam aber nicht zustande? ③ _____

Wurde der Antrag vom Versicherer abgelehnt oder von Ihnen selbst wieder zurückgezogen? ③ _____

Wie lange soll die Versicherung laufen?

Bitte beachten Sie, dass sich der Preis nach der Laufzeit richtet. Eine Versicherungszeit bis 65 ist wesentlich teurer als bis zum 60. Lebensjahr.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung soll

- bis 60 Jahre
- bis 63 Jahre
- bis 65 Jahre
- bis 67 Jahre laufen

Gesundheitsfragen (3)

1. Körpergröße und Körperfewicht cm kg

2. Bestehen derzeit Krankheiten, Beschwerden, Unfallfolgen, Einschränkungen körperlicher oder geistiger Art (auch wenn sie nicht behandelt wurden) oder Pflegebedürftigkeit? ja nein

3. Bestanden in den letzten* Jahren Krankheiten, Beschwerden, Fehler körperlicher oder geistiger Art (auch wenn sie nicht behandelt wurden) oder Pflegebedürftigkeit? ja nein
 5* Jahre 6-10* Jahre

4. Fanden in den letzten* Jahren ambulante Untersuchungen oder aufgrund von Vorerkrankungen medizinische Kontrolluntersuchungen oder Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte oder andere (z.B. Heilpraktiker) statt? ja nein
 5* Jahre 6-10* Jahre

5. Fanden in den letzten* Jahren stationäre Untersuchungen, Operationen oder Behandlungen in einem Krankenhaus, Lazarett, Sanatorium oder einer Heilstätte statt oder wurden sie angeraten? ja nein
 5* Jahre 6-10* Jahre

6. Wurde in den letzten* Jahren eine psychotherapeutische Behandlung angeraten oder in Anspruch genommen? ja nein
 5* Jahre 6-10* Jahre

7. Besteht eine Fehlsichtigkeit? ja nein

Dioptrien

8. Besteht eine Sterilität oder Infertilität? ja nein

9. Besteht eine anerkannte Behinderung? Wenn ja, bitte Kopie des Anerkennungsbescheides mit dem Wortlaut der Schädigungsfolge beifügen. ja nein

10. Werden bzw. wurden in den letzten 5 Jahren regelmäßig Medikamente, Drogen oder Alkohol eingenommen/konsumiert? ja nein

11. Rauchen Sie bzw. haben Sie in den letzten 12 Monaten geraucht? ja nein

12. Wurde bei Ihnen eine HIV-Infektion festgestellt (positiver AIDS-Test)? ja nein

13. Bei Frauen: Besteht eine Schwangerschaft? In welcher Woche? ja nein

14. Ist eine Behandlung, Untersuchung oder Operation - stationär oder ambulant - durch Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte oder Kieferorthopäden notwendig, angeraten oder beabsichtigt? ja nein

15. Sind Sie Raucher? ja nein

Nähere Angaben zu Vorerkrankungen:

Frage Nr. / Art, Verlauf, Folge der Krankheit, Verletzung, Ergebnis der Untersuchung / Wann? Wie oft? Wie lange?

Datum

Unterschrift

Ein Abschluss ist nicht möglich, wenn in den letzten fünf Jahren eine längere Psychotherapie durchgeführt wurde.
Alle bereits vorhandenen Erkrankungen, die nicht vollständig ausgeheilt sind, werden vom Schutz ausgenommen oder können zu einem Zuschlag führen.

Anmerkungen

1. Mit der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) wird der zuletzt ausgeübte Beruf versichert. Insofern stellt sich für den Syndikusanwalt die Frage, ob neben der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, das auch eine Versorgung im Falle einer Berufsunfähigkeit vorsieht, noch der Abschluss einer privaten BU sinnvoll ist.

Nach den Bestimmungen der meisten Versorgungswerke (→ Form. A. III. 23) wird eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, wenn der Anwalt in Anlehnung an § 43 Abs. 2 SGB VI aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Zeit oder auf Dauer nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als drei Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein. Es ist damit zwar keine 100 %-ige Berufsunfähigkeit erforderlich, jedoch wäre eine 50 %-ige Berufsunfähigkeit – wie es standardmäßig die privaten BU vorsehen – hier nicht genügend. Insofern rechtfertigt dieses Delta durchaus die Erwägung eines Abschlusses. Der hier vorliegende Fragebogen wurde dem der Frauenfinanzberatung Barbara Rojahn & Kolleginnen AG & Co. KG nachempfunden (www.frauenfinanzberatung.de)

2. Die BU ist verschiedenen Ausprägungen erhältlich:

- selbstständige BU,
- als Zusatzversicherung zu einer Risikolebensversicherung oder
- als Zusatzversicherung zu einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung.

In der Regel empfiehlt sich der Abschluss einer selbstständigen BU, da die Kombinationsmodelle normalerweise zu unflexibel und zu teuer sind.

3. Bei der privaten BU sind mit dem Antrag zB Herz- und Kreislaufbeschwerden, Depressionen, Bandscheibenvorfälle anzeigenpflichtig. Nicht anzeigenpflichtig sind zB gelegentliche Verspannungsschmerzen. Wenn man aufgrund einer gesundheitlichen Vorbelaustung ein erhöhtes Berufsunfähigkeitsrisiko hat oder meint zu haben, sollten zunächst eine anonyme Risikovoranfrage beim Versicherer gestellt werden. Damit wird vermieden, dass ein Versicherer einen abgelehnten Antrag in der sog. zentralen Wagnisdatei einträgt. In dieser Datei sammeln Versicherer Daten über eingegangene Anträge und tauschen diese grundlegenden Informationen untereinander aus. Wenn ein Anbieter einen Antrag ablehnt, kann dies die Chance verringern, bei einem anderen einen vergleichbaren Vertrag zu bekommen.

4. Eine angezeigte Vorerkrankung kann im Vertrag als besonderer Ausschuss vereinbart werden. Dies bedeutet, dass der Versicherer nicht zahlt, wenn eine Berufsunfähigkeit durch diese Vorerkrankung ausgelöst wird.

Zudem können berufsbedingte Ausschlüsse bei besonderen Tätigkeiten (zB Pilot, Astronaut oder Soldat) aufgenommen werden. Die Berufsgruppe Rechtsanwalt fällt nicht darunter.

Neben solchen spezifischen Ausschlussklauseln gibt es auch allgemeine Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ), zB:

- Berufsunfähigkeit in Folge eines gescheiterten Suizidversuches
- Eintreten der Berufsunfähigkeit in Folge einer versuchten oder ausgeführten Straftat des Versicherungsnehmers
- Häufig auch Teilnahme an Autorennen und die Ausübung anderer risikoreicher Freizeitbeschäftigungen

5. Der Versicherer sollte darauf verzichten, dass nach Vertragsabschluss ein Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko angezeigt werden muss, zB die Aufnahme einer gefährlichen Sportart.

6. Zudem sollte eine Nachversicherungsgarantie vereinbart werden, die eine Erhöhung der versicherten Leistung ohne eine erneute Gesundheitsprüfung ermöglicht. Somit ist es für die Anpassung der Versicherungsleistungen unerheblich, ob der Versicherungsnehmer inzwischen einen risikoreicheren Beruf ausübt oder über einen schlechteren Gesundheitszustand verfügt.

7. Der Versicherungsfall tritt bei den meisten BU-Policen ein, wenn der Versicherte zu mindestens 50 % berufsunfähig ist. Um das nachzuweisen, ist die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens erforderlich. Hieraus ergeben sich des Öfteren Auseinandersetzungen mit dem Versicherer. Diesbezüglich sollte – auch für Unternehmensjuristen – zudem der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung in Erwägung gezogen werden, die Anwalts- und Gerichtskosten abdeckt. Damit die Rechtsschutzversicherung auch bei diesem Vorwurf einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung greift, muss mindestens eine Wartezeit von drei Monaten verstrichen sein, bevor der Antrag auf Abschluss einer BU gestellt wird (→ Form. IV, 5 Anm. 4).

Gerade ältere BU-Bedingungen ermöglichen es dem Versicherer, den Versicherten auf einen vergleichbaren Beruf zu verweisen. Die abstrakte Verweisung erlaubt dem Versicherer Leistungen zu verweigern, sofern der Versicherte einen anderen zumutbaren Beruf ausüben könnte. Der andere Beruf muss der Ausbildung, Erfahrung oder bisherigen Lebensstellung (das heißt der sozialen Stellung und dem finanziellen Einkommen) des Versicherten entsprechen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Anstellung gefunden wird, womit der Versicherte letztlich das Risiko einer Arbeitslosigkeit trägt, wenn auf dem Arbeitsmarkt keine solche Tätigkeit angeboten wird. Deshalb ist es vorteilhaft für den Versicherten, wenn der Versicherer auf sein abstraktes Verweisungsrecht verzichtet. Dies auch, falls der Versicherte beispielsweise wegen Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder Arbeitslosigkeit vorerst aus dem Berufsleben ausgeschieden ist und gerade in dieser Zeit berufsunfähig wird.

Weniger problematisch ist hingegen eine konkrete Verweisung. Im Gegensatz zur abstrakten Verweisung kann ein Versicherer BU-Leistungen mittels „konkreter Verweisung“ nur dann verweigern, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung – ohne „Raubbau an ihrer Gesundheit“ zu betreiben – ausüben kann. Darüber hinaus muss diese neu ausgeübte Tätigkeit der bisherigen Lebensstellung entsprechen. Sofern der Begriff der Lebensstellung in den Versicherungs-Bedingungen exakt und verbraucherfreundlich definiert wird, ist eine konkrete Verweisungsmöglichkeit für den einzelnen Versicherten ungefährlich.

8. BU-Versicherer erkennen gelegentlich ihre Leistungspflicht aus einer BU nur für einen bestimmten Zeitraum an. Mit der VVG-Reform hat der Gesetzgeber ab dem 1.10.2008 in § 173 Abs. 2 VVG erstmals die Befristung eines Leistungsanerkenntnisses des Versicherers normiert. Bis heute ist aber noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob und welche Anforderungen an die Entscheidung eines Versicherers, ein Anerkenntnis zu befristen, zu stellen sind. Die Rechtsauffassungen, wie dies zu erfolgen hat, gehen deutlich auseinander (s. dazu Hüffer/Halbach/Schimkowski/Muschner EGVVG Art. 4 Rn. 15). Sofern der Versicherer den Rentenanspruch befristet anerkennt, muss nach Ablauf der Frist die Berufsunfähigkeit erneut von dem Versicherten nachgewiesen werden. Der Versicherer sollte bereits generell in seinen AVB auf befristete Anerkenntnisse verzichten.

Nach Anerkennung oder Feststellung einer Leistungspflicht ist der Versicherer nach gängigen AVB berechtigt, das Fortbestehen der BU und deren Grad nachzuprüfen; dies gilt auch für zeitlich begrenzte Anerkenntnisse. Ein Abrücken vom Leistungsanerkenntnis setzt materiell allerdings voraus, dass sich nachträgliche Veränderungen im Hinblick auf die gesundheitlichen oder beruflichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers ergeben haben. Hat sich in tatsächlicher Hinsicht nichts geändert, bleibt der Versicherer an das Anerkenntnis gebunden. Er trägt hier die Beweislast.

9. Zu beachten sind aber bei der genauen rechtlichen Würdigung die konkret vereinbarten Bedingungen. Während zB „neuere“ BU-Bedingungen eine spätere Verweisung („erneute Prüfung“) auf eine Vergleichstätigkeit vorsehen (zB § 7 Abs. 1 S. 2 BB-BUZ 90), ist dies in „alten“ Versionen oft nicht der Fall.

10. Die Leistungen einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung werden mit dem Ertragsanteil für temporäre Leibrenten versteuert. Maßgabe ist § 55 EStDV im Annex zu § 22 EStG. Abgestellt wird mithin auf die Dauer der Leistungsverpflichtung, da eine Berufsunfähigkeitsrente spätestens mit Eintritt der Regelaltersrente endet.

5. Checkliste: Unfallversicherung

- Weltweite Deckung^{1, 2}
- Höhe Invaliditätssumme (Grundsumme)^{3, 5}
- Höhe Invaliditätssumme (Vollinvalidität/Progression),³
- Verbesserte Gliedertaxe⁴
- Kosmetische Operationen
- Mitversicherung von Neugeborenen
- Künftige Bedingungsverbesserung enthalten optional
- Erweiterter Unfallbegriff, zB Unfälle infolge von Herzinfarkt, Schlaganfall, Schäden durch Kraftanstrengung, Eigenbewegung (Reflexbewegungen oder typische Bewegungen), Bauch- und Unterleibsbrüche, Insektenbisse bzw. -stiche⁶
- Mitwirkungsanteile (uU (Teil-)Verzicht auf Anrechnung der Mitwirkung von Vorschäden?)
- Vergiftung durch Gase, Dämpfe oder Nahrungsmittel⁷
- Bewusstseinsstörungen mitversichert (Alkohol und Medikamente)⁷
- Kur-/Reha-Hilfe
- Höhe Bergungskosten
- Beitragsfreie Weiterführung bei Arbeitslosigkeit⁸

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. Die Absicherung von finanziellen Belastungen durch Unfälle kann neben dem sozialen Versorgungsrecht sowohl durch die gesetzliche Unfallversicherung (UV) als auch durch eine private UV erfolgen. Die gesetzliche UV leistet für die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten. Sie ersetzt damit die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Unfälle im privaten Bereich sind entsprechend nicht abgedeckt. Dafür werden allerdings Folgen von Berufskrankheiten auch ohne Vorliegen eines Unfalls entschädigt. Leistungen aus der gesetzlichen und der privaten UV stehen selbständig nebeneinander und sind nicht miteinander anrechenbar.

2. Wer sich für den Fall absichern will, dass er nicht mehr arbeiten kann, ist mit einer UV falsch beraten. Denn weitaus mehr Arbeitnehmer und Selbstständige scheiden krankheitsbedingt (also ohne Unfall) aus dem Berufsleben aus. In diesem Fall hilft eine BU. Andererseits ist die UV dann eine Alternative zur BU, wenn man aufgrund von Vorerkrankungen keine BU von Versicherern angeboten bekommt. Zudem ist neben dem unproblematischeren Vertragsabschluss, der geringeren Versicherungsprämie auch die Gliedertaxe vorteilhafter. Sie gilt als objektive Berechnungsgrundlage der Invaliditätsleistung.

3. Bei der Kapitalleistung unterscheidet die UV zwischen Grundinvaliditätssumme (= Versicherungssumme) und Vollinvaliditätssumme. Die Vollinvaliditätssumme ist ein Vielfaches der Grundinvaliditätssumme, und dieses Vielfache nennt sich Progression:

$$\text{Grundinvaliditätssumme} \times \text{Progressionsatz} = \text{Vollinvaliditätssumme} (\text{zB } 100.000 \text{ EUR} \times 350\% = 350.000 \text{ EUR})$$

Die Progression sorgt dafür, dass bei hohen Invaliditätsgraden, also schweren und schwersten Behinderungen, eine besonders hohe Leistung ausgezahlt wird, da hier in der Regel der Kapitalbedarf immens ansteigt. Allgemein wird eine Progression von 225 % oder 350 % empfohlen.

4. Die Höhe der Versicherungsleistung ist bei der UV nicht nur abhängig von der Versicherungssumme, sondern vom Ausmaß des Invaliditätsgrades. Dieser bestimmt sich nach der sog. Gliedertaxe. Diese ist eine Tabelle, in der festgelegt ist, wie viel Prozent Invalidität der Verlust oder die Funktionsuntüchtigkeit eines bestimmten Körperteils ausmacht. Sind mehrere Körperteile durch den Unfall betroffen, werden die einzelnen Invaliditätsgrade addiert. Bei 100 % spricht man von Vollinvalidität.

Die Gliedertaxe ist je nach Tarif unterschiedlich. Während beispielsweise der vollständige Verlust einer Hand bei einigen Tarifen 55 % Invalidität bedeutet, sind es bei anderen Tarifen schon 70 %.

Gliedertaxe und Progressionskurve legen somit fest, wie hoch die ausgezahlte Leistung tatsächlich ist.

5. Der Versicherungsschutz bei der privaten UV bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen sowie vor allem durch die jeweils mit dem Versicherer verhandelten Vertragsbestimmungen (Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen, AUB) in der jeweils für den Vertrag gültigen Fassung und dem konkreten Vertrag (Versicherungsschein und Antrag).

6. Ein Unfall liegt gemäß § 178 Abs. 2 Nr. 1.3 VVG, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Der Unfallbegriff besteht somit aus dem Unfallereignis und der Gesundheitsschädigung sowie einem Kausalzusammenhang zwischen den beiden Merkmalen. Bzgl. der einzelnen Tatbestandsmerkmale (insb. „plötzlich“, „von außen“, „Gesundheitsschädigung“, „unfreiwillig“) wird auf die umfangreiche Judikatur verwiesen (Prölss/Martin/Knappmann AUB 61 § 2).

7. Ausgeschlossen sind nach den AUB regelmäßig zB:

- Bestimmte Gefahrumstände, zB Geistes- oder Bewusstseinsstörung wegen Alkohol, Versuch einer Straftat, Luftfahrtrisiko, Rennen mit Motorfahrzeugen, Krieg, Kernenergie
- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen, Infektionen oder Vergiftungen
- Bandscheibenvorfälle, innere Blutungen und Gehirnblutungen sowie Bauch- und Unterleibsbrüche (als Teilausschlüsse)
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (Trauma)

8. Damit im Versicherungsfall die Zahlung von der Versicherung auch zügig erfolgt, haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person gewisse Obliegenheiten und Pflichten in der Unfallversicherung zu erfüllen.

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige muss die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und dem Versicherer unverzüglich zurücksenden. Vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dem Versicherer dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn dem Versicherer der Unfall schon angezeigt worden ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, ggf. eine Obduktion durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6. Checkliste: Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusanwälte/ Unternehmensjuristen

- Fällt Unternehmensjurist in den Schutzbereich der gefahrgeneigten Tätigkeit?^{1, 2, 4}
- Verschuldensmaßstab:³
 - Vorsatz
 - Grobe Fahrlässigkeit
 - Mittlere Fahrlässigkeit
 - Einfache Fahrlässigkeit
- Deckung schafft Haftung?⁵

Anmerkungen

1. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte ist zum 1.1.2016 in Kraft getreten. Ein Volljurist kann danach anwaltlich nur Syndikusrechtsanwalt im Unternehmen, nur Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt sowie Unternehmensjurist ohne Zulassung sein. Insofern beschränkt sich dieser Beitrag auf die Haftungs- und Versicherungssituation des Unternehmensjuristen und des Syndikusanwalts.

2. Als Syndikusanwalt benötigt man für die Zulassung keine eigene Berufshaftpflichtversicherung (§ 46a Abs. 4 Nr. 1 BRAO).

3. Die Haftung eines Syndikusrechtsanwalts richtet sich wie die des Unternehmensjuristen ohne Zulassung grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts. Verschuldet der Arbeitnehmer leicht fahrlässig einen Schaden, kann das Unternehmen den Arbeitnehmer nicht in Anspruch nehmen.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt es zu einer Quotierung der Haftung. Bei größeren Schäden beschränken die Gerichte diese im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Regel auf wenige Monatsgehälter des haftpflichtigen Arbeitnehmers. Eine Haftung im vollen Umfang nimmt das BAG grundsätzlich bei grob fahrlässigem Handeln an. Allerdings lässt die Rechtsprechung inzwischen auch bei grober Fahrlässigkeit Haftungsbeschränkungen zugunsten des Arbeitnehmers zu, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko der Tätigkeit steht (BAG Urt. v. 12.11.1998 – 8 AZR 221–97, NJW 1999, 966; anders noch: vgl. BAG Urt. v. 25.9.1997 – 8 AZR 288/96, NZA 1998, 310).

4. Unter Berücksichtigung einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1969 ist ferner zu überlegen, ob ein Justiziar überhaupt in den Schutzbereich der Rechtsfigur der gefahrgeneigten Tätigkeit fällt. Das Gericht bezeichnete dessen Tätigkeit als Dienstleistung höherer Art. „Sie kann nicht mittels (oft ermüdender und schon deshalb häufig schaden-

geneigter) Routine erledigt werden, sondern erfordert in aller Regel eine gewissenhafte Prüfung und Überlegung und vor allem ein ruhiges Nachdenken unter Einsatz der besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen. Durch die Anstellung eines Justitiars will der Betriebsinhaber gerade das Risiko ausschalten oder doch mindern, das seinen geschäftlichen Unternehmungen in rechtlicher Beziehung anhaften kann. Er überlässt ihm die Art und Weise, wie er seinen Aufgaben nachkommt zu eigener Verantwortung und nimmt insoweit keinerlei Weisungsrecht in Anspruch. Dass ihm gegenüber seinem Justitiar eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht obliegt, ist kaum anzunehmen. Jedenfalls braucht er die von diesem verschuldeten Fehler nicht schon deshalb zu übernehmen, weil sie zu seinem Betriebsrisiko gehörten.“ (BGH Urt. v. 7.10.1969 – VI ZR 223/67, NJW 1970, 34).

5. Auf jeden Fall verbleibt in Fällen der mittleren und groben Fahrlässigkeit ein persönliches Haftungspotential für den Mitarbeiter, das theoretisch durch eine Haftpflichtversicherung aufgefangen werden kann. Wird das verbleibende Haftungsrisiko jedoch durch eine freiwillige Berufshaftpflichtversicherung abgesichert, könnte gegebenenfalls die dargestellte Arbeitnehmerprivilegierung nach dem Grundsatz „Deckung schafft Haftung“ entfallen (für die D&O-Versicherung bereits andeutend: *Steinkühler/Wilhelm VersicherungsPraxis* 2005, 122 [124]).

Nach Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 28.10.2010 – 8 AZR 418/09, BeckRS 2011, 68692 = NJW 2011, 1096) wirkt sich allerdings eine freiwillig abgeschlossene Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht auf die der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrundeliegenden internen Betriebsrisikoverteilung aus. Insbesondere darf auch beim Bestehen einer solchen privaten Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden, dass das gezahlte Entgelt im Verhältnis zu dem von ihm zu tragenden Risiko unangemessen gering ist. Etwas Anderes kann dann gelten, wenn der Arbeitgeber vor Einstellung des Arbeitnehmers wegen der Risiken der gefahrgeneigten Tätigkeit den Abschluss einer solchen privaten Haftpflichtversicherung verlangt und zur Einstellungsbedingung gemacht hatte, erst recht, wenn dafür zusätzliche Vergütungsbestandteile vereinbart wurden.

Nach dem endgültigen Bekanntwerden der neuen gesetzlichen Regelung für Syndikusanwälte haben verschiedene Versicherer die Entwicklung und Vermarktung einer eigenen Vermögensschadenhaftpflichtdeckung in Anbetracht des Restrisikos für diese Zielgruppe eingestellt. Ob sich eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusanwälte bzw. Unternehmensjuristen oder generell für Arbeitnehmer am Versicherungsmarkt durchsetzen wird, ist mit Zweifeln behaftet. Vom Regelungsgehalt wird sie sich, da man aufgrund der Freiwilligkeit keinen Einschränkungen aus der BRAO unterliegt, nur begrenzt an den bisherigen Erkenntnissen zu der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für freiberufliche Rechtsanwälte orientieren können. Versichert wäre die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit als angestellter Syndikusanwalt bzw. Unternehmensjurist.

Keine berufsspezifische Tätigkeit läge vor, wenn es um die Leitung oder Beaufsichtigung eines Unternehmens als Vorstand, Geschäftsführer, Beirat oder Ähnliches geht. Hier wäre wiederum an den Versicherungsschutz durch eine D&O-Versicherung (→ Form. A. IV. 9) zu denken.